

Zweck dieses Unterstützungsvereins bestimmten Bandes »The Odd Volume« übernahm, konnte als Erträgnis dieser ersten jährlichen Ausgabe 230 Pfund überweisen; auch die zweite Ausgabe erwies sich bis jetzt als ein Erfolg, und es wird auf mindestens den gleichen Ertrag gerechnet. Um die Herausgabe hatte sich besonders Mr. J. G. Wilson verdient gemacht, dem dafür besonderer Dank ausgesprochen wird. Die Zuwendungen für den Verein erreichten während des Berichtsjahres den Betrag von 399 Pfund 19 Schilling 6 Pence. Die Bilanz zeigt einen Überschuß von 1820 Pfund 15 Schilling 3 Pence. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung hat Herr Frederic Macmillan übernommen. (Nach: »The Bookseller«.)

Internationale Konvention gegen obszöne Veröffentlichungen. — Die internationale Konferenz in Paris zur Unterdrückung des Mädchenhandels hat eine diplomatische Konvention vereinbart, die in der nächsten Woche unterzeichnet werden soll, und hat den Entwurf zu einer Konvention gegen obszöne Veröffentlichungen angenommen, der den verschiedenen Regierungen zur Prüfung unterbreitet werden wird. Außerdem beschloß die Konferenz die sofortige Schaffung nationaler Bureaus zur Bekämpfung der Pornographie, die in ständiger Beziehung zueinander bleiben sollen.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

***Die Niederlande und die Berner Literar-Konvention.** — Der »Deutschen Wochenzeitung für die Niederlande und Belgien« vom 1. Mai 1910 entnehmen wir folgende Übersetzung eines Artikels, der im April d. J. in dem »Nieuwe Courant« (Haag) erschienen ist:

»Die neue Berner Konvention muß durch die beigetretenen Mächte vor dem 1. Juli 1910 ratifiziert werden; drei Monate später tritt sie in Kraft.

»Der 1. Juli naht. Für unser Land, das nicht beigetreten ist, ist dieses Datum kein zwingender Termin, denn wir können, laut Beschluß, auch noch später beitreten.

»Trotzdem tragen sich viele mit der Hoffnung, daß die niederländische Regierung noch vor dem Inkrafttreten der neuen Berner Konvention der Schweizer Regierung die Mitteilung von dem eublichen Beitritt unseres Landes machen werde. Von den Regierungen, die der Konvention bereits zugehören, wird dieser Schritt entschieden erwartet. Denn die niederländischen Delegierten zu der Berliner Konferenz hatten als ihre Überzeugung zu erkennen gegeben, daß Niederland nun bald dem Vorbild so vieler kleinen, in gleichen Umständen verlehrenden Staaten folgen werde. Auch haben sich diese Regierungen die entschiedene Versicherung des Ministers Van Swinderen im Dezember 1908, der Antrag zum Beitritt werde den Kammern binnen kurzem zugehen, vorgemerkt. Diese Versicherung wurde inzwischen seitens des genannten Ministers im Parlament wiederholt abgegeben und auch mehreren Gesandten am niederländischen Hof, die sich danach erkundigt haben, bestätigt.

»Ein Beitritt vor dem 1. Juli d. J. ist nun nicht mehr gut denkbar. Denn die Regierung muß zuvor die Zustimmung der Kammern erlangen, die auch festzustellen haben, inwieweit Niederland von dem Schlußsatz des Artikels 25 der neuen Konvention Gebrauch zu machen gedenkt. Hierüber sind noch lange Debatten zu erwarten.

»Wir schreiben jetzt April 1910; aber die zu Anfang des Jahres 1909 erwähnten Regierungsanträge sind den Kammern noch nicht zugegangen! Vertrauliche Ratschläge wurden verlangt und empfangen; Entwürfe wurden zwischen allen Ministern hin- und hergeschickt, aber jetzt herrscht vollkommene Ruhe. Wirklich, es macht einen eigentümlichen Eindruck, zu vernehmen, daß bereits der größte Teil der Vorarbeiten zu einem neuen niederländischen Autorenrecht in den Bureaus des Justizministeriums fertiggestellt ist, während die Vorschläge, die die betreffende Revision veranlaßten, in irgend einem verborgenen Aktenschrant zu schlummern scheinen.

»Wir sind hier ja an einen Schnedengang gewöhnt. Was muß aber das Ausland von einer solchen Handlungsweise denken?

»Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich bereits gegeben worden. Bekanntlich hat sich die Deutsche Regierung durch den Autoren-Traktatentwurf der Niederländisch-Belgischen Kommission

beunruhigt gefühlt, und zwar aus dem Grunde, weil Deutschland darin (zu Unrecht) einen Versuch von niederländischer Seite erblickt, sich durch den Abschluß von Spezialverträgen dem Beitritt zur Berner Konvention zu entziehen. Ferner ist bekannt, daß in literarischen Kreisen Frankreichs der Zweifel an der Ehrlichkeit der niederländischen Regierung öffentlich geäußert wurde, weil allen ihren Versprechungen noch kein greifbarer Vorschlag gefolgt ist. Die niederländische Presse muß dann immer wieder den Handschuh für ihre Regierung aufnehmen und wiederholt die Versicherung abgeben, daß diese wirklich versprochen habe, das Möglichste in dieser Sache zu tun.«

Deffner's Verlag m. b. H. in Wiesbaden. — Handelsregister-Eintrag:

In unser Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 187 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma »Deffner's Verlag mit beschränkter Haftung« mit dem Sitz in Wiesbaden eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Januar 1910 abgeschlossen und am 15. April 1910 geändert worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb käuflich erworbener oder gepachteter buchhändlerischer oder mit dem Buchhandel verwandter Geschäfte.

Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Die Gesellschafter Emma und Hedwig Deffner bringen in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen zu gleichen Teilen die von ihnen zu gleichen Teilen erworbenen Verlagsobjekte, Verlagsrechte, Warenbestände und Geschäftsguthaben sowie ein vollständiges Geschäftsmobilium mit allen Zubehören nach dem Stand der Eröffnungsbilanz vom 15. Januar 1910 in die Gesellschaft ein.

Der Wert dieser Einlagen ist auf 20 000 M festgesetzt.

Geschäftsführer ist der Buchhändler August Deffner in Wiesbaden.

Bestellt die Gesellschaft noch einen oder mehrere Geschäftsführer, so erfolgen Zeichnungen und Erklärungen durch August Deffner allein oder in Gemeinschaft des August Deffner und einem der weiter bestellten Geschäftsführer.

Wiesbaden, den 21. April 1910.

(gez.) Königliches Amtsgericht. Abt. 8.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 101 vom 30. April 1910.)

Bereinigte Kunstanstalten Aktiengesellschaft Kaufbeuren-München in Kaufbeuren. —

Bekanntmachung.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Dezember 1909 hat beschlossen:

1. Die 20 Stück Stammaktien à M 1000.— unserer Gesellschaft werden zwecks Herabsetzung des Stammaktienkapitals von M 20 000.— auf M 2000.— in der Weise zusammengelegt, daß für 10 alte Stammaktien im Wege der Abstempelung eine neue Stammaktie dem Aktionär ausgehändigt wird.

Die neue Stammaktie wird mit dem Vermerk versehen: »Gültig geblieben gemäß Zusammenlegungsbeschluß vom 30. Dezember 1909«. Die einzuliefernden Stammaktien müssen mit Talons und Dividendenscheinen versehen sein und bis zu einem vom Aufsichtsrat festzusetzenden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzugebenden Termin, spätestens 30. April 1910, eingereicht werden.

Im übrigen hat es bei den Vorschriften des § 290 Absatz 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sein Bewenden.

2. Die 400 Stück Prioritätsaktien à M 1000.— unserer Gesellschaft werden zwecks Herabsetzung des Prioritätsaktienkapitals von M 400 000.— auf M 100 000.— in der Weise zusammengelegt, daß für 4 alte Prioritätsaktien eine neue Prioritätsaktie à M 1000.— dem Aktionär ausgehändigt wird. Von den eingelieferten 4 Stück Aktien werden 3 vernichtet, die 4. nach vollzogener Abstempelung dem einliefernden Aktionär mit dem Vermerk »Gültig geblieben gemäß Zusammenlegungsbeschluß vom 30. Dezember 1909« hinausgegeben. Die einzuliefernden Aktien müssen mit Talons und Dividendenscheinen versehen sein und bis zu einem vom Aufsichtsrat festzusetzenden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzugebenden Termin, spätestens 30. April 1910, eingereicht werden.